

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	5	100	
0102	Rinder, lebend	frei	frei	
0103	Schweine, lebend	5	100	
0104 10	Schafe, lebend	frei	frei	
0104 20	Ziegen, lebend	5	100	
0105 11	Hühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	5	100	
0105 12	Truthühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	5	100	
0105 19	Anderes Hausgeflügel, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	5	100	
0105 92	Hühner, lebend, mit einem Gewicht von 2 000 g oder weniger	70	20	Mindestzoll 2 250 LBP/kg netto
0105 93	Hühner, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 2 000 g	70	20	Mindestzoll 2 250 LBP/kg netto
0105 99	Anderes Hausgeflügel (Enten, Gänse, Truthühner, Perlhühner), lebend	5	100	
0106	Andere Tiere, lebend	5	100	
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	5	100	
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	5	100	
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	5	100	
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	5	100	
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	5	100	
0206	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	5	100	

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
0207 11	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, von Hühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 4 200 LBP/kg netto
0207 12	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, von Hühnern, unzerteilt, gefroren	70	20	Mindestzoll 4 200 LBP/kg netto
0207 13	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, von Hühnern, Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 9 000 LBP/kg netto
0207 14	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, von Hühnern, Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, gefroren	70	20	Mindestzoll 9 000 LBP/kg netto
0207 24	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, von Truthühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt	5	100	
0207 25	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, von Truthühnern, unzerteilt, gefroren	5	100	
0207 26	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, von Hausgeflügel der Position 0105, von Truthühnern, Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 2 100 LBP/kg netto
0207 27	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, von Truthühnern, Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, gefroren	70	20	Mindestzoll 2 100 LBP/kg netto
0207 32	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt	5	100	
0207 33	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, unzerteilt, gefroren	5	100	
0207 34	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, Fettlebern, frisch oder gekühlt	5	100	
0207 35	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, andere, frisch oder gekühlt	5	100	
0207 36	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, andere, gefroren	5	100	

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	5	100	
0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	5	100	
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	5	100	
0401 10 10	Milch, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger	70	30	Mindestzoll 700 LBP/l + Verbrauchsteuer 25 LBP/l
0401 10 90	Andere, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
0401 20 10	Milch, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT	70	30	Mindestzoll 700 LBP/l + Verbrauchsteuer 25 LBP/l
0401 20 90	andere, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT	5	A	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
0401 30 10	Milch, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	70	30	Mindestzoll 700 LBP/l + Verbrauchsteuer 25 LBP/l
0401 30 90	Andere, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
0402 10	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
0402 21	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
0402 29	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 GHT, andere	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
0402 91	Milch und Rahm, ausgenommen in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, andere, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
0402 99 10	Milch und Rahm, ausgenommen in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, in flüssiger Form, nicht eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	70	30	Mindestzoll 700 LBP/l + Verbrauchsteuer 25 LBP/l
0402 99 90	Andere	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
ex 0403 10	Joghurt, nicht aromatisiert	70	43	Mindestzoll 1 000 LBP/kg semigros + Verbrauchsteuer 25 LBP /l
0403 90 10	Labneh	70	43	Mindestzoll 4 000 LBP/kg semigros
ex 0403 90 90	Andere Erzeugnisse der Position 0403, nicht aromatisiert	20	30	Verbrauchsteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
0404 10	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5	100	
0404 90	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, ausgenommen Molke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5	100	
0405 10	Butter	frei	frei	
0405 90	Andere Fettstoffe aus der Milch	frei	frei	
0406 10	Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	70	30	Mindestzoll 2 500 LBP/kg semigros
0406 20	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
0406 40	Käse mit Schimmelbildung im Teig	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
ex 0406 90	Kashkaval	35	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
ex 0406 90	andere Käse, ausgenommen Kashkaval	35	20	Dieses Zugeständnis wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens (Jahr 1) wirksam.
0407 00 10	Eier von Hühnern, frisch	50	25	Mindestzoll 100 LBP/Einheit
0407 00 90	Eier von anderen Vögeln	20	25	
0408 11	Eigelb, getrocknet	5	100	
0408 19	Eigelb, anderes	5	100	
0408 91	Eier von anderen Vögeln, ausgenommen Eigelb, nicht in der Schale, getrocknet	5	100	
0408 99	Eier von anderen Vögeln, nicht in der Schale, andere	5	100	
0409 00	Natürlicher Honig	35	25	Mindestzoll 8 000 LBP/kg netto
0410 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5	100	
0504 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	frei	
0511 10	Rindersperma	5	100	
0511 91	Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Tiere des Kapitels 3	frei	frei	
0511 99	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	frei	

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)	5	100	
0602 10	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, lebend	5	100	
0602 20	Bäume, Sträucher und Büsche, die genießbare Früchte oder Nüsse tragen, auch veredelt, lebend	5	100	
0602 30	Rhododendren und Azaleen, auch veredelt, lebend	30	100	Der zurzeit angewandte Zoll in Spalte A wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf 5 % gesenkt.
0602 40	Rosen, auch veredelt, lebend	5	100	
0602 90 10	Andere, Forstgehölze, Zierpflanzen in Einzeltöpfen mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm	30	100	Der zurzeit angewandte Zoll in Spalte A wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf 5 % gesenkt.
0602 90 90	Andere	5	100	
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	70	25	Der zurzeit angewandte Zoll in Spalte A wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf 5 % gesenkt.
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	70	25	Der zurzeit angewandte Zoll in Spalte A wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf 5 % gesenkt.
0701 10	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	5	100	
0701 90	Kartoffeln, ausgenommen Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 550 LBP/kg brutto
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 750 LBP/kg brutto
0703 10 10	Speisezwiebeln für Saatzwecke (Steckzwiebeln), frisch oder gekühlt	5	100	
0703 10 90	Andere, Schalotten, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 350 LBP/kg brutto
0703 20	Knoblauch, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 1 000 LBP/kg brutto
0703 90	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	25	25	
0704 10	Blumenkohl/Karfiol, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 300 LBP/kg brutto
0704 20	Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	25	25	

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
0704 90	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, ausgenommen Blumenkohl/Karfiol und Rosenkohl/Kohlsprossen	70	20	Mindestzoll 350 LBP/kg brutto
0705 11	Kopfsalat, frisch oder gekühlt	25	25	
0705 19	Andere Salate, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 300 LBP/Einheit
0705 21	Chicorée-Witloof, frisch oder gekühlt	25	25	
0705 29	Andere Chicorée, frisch oder gekühlt	25	25	
0706 10	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 300 LBP/kg brutto
0706 90 10	Rettich	70	20	Mindestzoll 1 500 LBP/kg brutto
0706 90 90	Andere, frisch oder gekühlt	25	25	
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 600 LBP/kg brutto
0708 10	Erbsen, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 550 LBP/kg brutto
0708 20	Bohnen, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 500 LBP/kg brutto
0708 90	Andere Hülsenfrüchte, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 350 LBP/kg brutto
0709 10	Artischocken, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 350 LBP/kg brutto
0709 20	Spargel, frisch oder gekühlt	25	25	
0709 30	Auberginen, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 500 LBP/kg brutto
0709 40	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	25	25	
0709 51	Pilze der Gattung Agaricus, frisch oder gekühlt	25	25	
0709 52	Trüffeln, frisch oder gekühlt	25	25	
0709 59	Pilze und Trüffeln, andere	25	25	
0709 60	Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta", frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 350 LBP/kg brutto
0709 70	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 350 LBP/kg brutto
0709 90 10	Oliven, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 1 200 LBP/kg brutto
0709 90 20	Kürbisse und Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 400 LBP/kg brutto

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
0709 90 30	Malven, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 300 LBP/kg brutto
0709 90 40	Portulak, Petersilie, Rauke (Argula), Koriander, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 750 LBP/kg brutto
0709 90 50	Mangold, frisch oder gekühlt	70	20	Mindestzoll 350 LBP/kg brutto
0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	25	25	
0710 10	Kartoffeln, gefroren	70	20	Mindestzoll 1 200 LBP/kg brutto
0710 21	Erbsen, gefroren	35	25	
0710 22	Bohnen, gefroren	35	25	
0710 29	Andere Hülsenfrüchte, gefroren	35	25	
0710 30	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, gefroren	35	25	
0710 80	Anderes Gemüse, gefroren	35	25	
0710 90	Mischungen von Gemüsen, gefroren	35	25	
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais	5	100	
0712 20	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	25	25	
0712 31	Pilze der Gattung Agaricus, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	25	25	
0712 32	Judasohrpilze (Auricularia spp.), getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	25	25	
0712 33	Zitterpilze (Tremella spp.), getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	25	25	
0712 39	Andere Pilze und Trüffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	25	25	
0712 90 10	Zuckermais, zur Aussaat	5	100	
0712 90 90	Anderes Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	25	25	
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	frei	frei	
0714 10	Maniok	5	100	
0714 20	Süßkartoffeln	5	100	

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
0714 90 10	Taro (Kolokasie)	25	25	Mindestzoll 300 LBP/kg brutto
0714 90 90	Andere Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin und Mark des Sagobaumes	5	100	
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	5	100	
0802 11	Mandeln, in der Schale	70	20	Mindestzoll 500 LBP/kg brutto
0802 12	Mandeln, ohne Schale	5	100	
0802 21	Haselnüsse (Corylus-Arten), in der Schale	5	100	
0802 22	Haselnüsse (Corylus-Arten, ohne Schale	5	100	
0802 31	Walnüsse, in der Schale	5	100	
0802 32	Walnüsse, ohne Schale	5	100	
0802 40	Esskastanien (Castanea-Arten)	5	100	
0802 50	Pistazien	5	100	
0802 90 10	Piniennüsse	70	20	Mindestzoll 15 000 LBP/kg netto
0802 90 90	Andere Schalenfrüchte	5	100	
0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet	70	20	Mindestzoll 1 000 LBP/kg semigros
0804 10	Datteln, frisch oder getrocknet	5	100	
0804 20 10	Feigen, frisch	70	20	Mindestzoll 400 LBP/kg brutto
0804 20 90	Feigen, getrocknet	5	100	
0804 30	Ananas, frisch oder getrocknet	70	20	Mindestzoll 2 000 LBP/kg brutto
0804 40	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	70	20	Mindestzoll 2 000 LBP/kg brutto
0804 50	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet	70	20	Mindestzoll 2 000 LBP/kg brutto
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	70	20	Mindestzoll 400 LBP/kg brutto
0806 10	Weintrauben, frisch	70	20	Mindestzoll 500 LBP/kg brutto
0806 20	Weintrauben, getrocknet	5	100	
0807 11	Wassermelonen, frisch	70	20	Mindestzoll 500 LBP/kg brutto
0807 19	Andere Melonen, frisch	70	20	Mindestzoll 500 LBP/kg brutto
0807 20	Papaya-Früchte, frisch	70	20	Mindestzoll 2 000 LBP/kg brutto

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
0808 10	Äpfel, frisch	70	20	Mindestzoll 800 LBP/kg brutto
0808 20	Birnen und Quitten, frisch	70	20	Mindestzoll 800 LBP/kg brutto
0809 10	Aprikosen/Marillen, frisch	70	20	Mindestzoll 350 LBP/kg brutto
0809 20	Kirschen, frisch	70	20	Mindestzoll 800 LBP/kg brutto
0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch	70	20	Mindestzoll 500 LBP/kg brutto
0809 40	Pflaumen und Schlehen, frisch	70	20	Mindestzoll 400 LBP/kg brutto
0810 10	Erdbeeren, frisch	70	20	Mindestzoll 1 000 LBP/kg brutto
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	5	100	
0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch	5	100	
0810 40	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, frisch	5	100	
0810 50	Kiwifrüchte, frisch	70	20	Mindestzoll 1 500 LBP/kg brutto
0810 60	Durian	25	25	
0810 90 10	Litschis, Passionsfrüchte, Zimtäpfel, Dattelpflaumen	70	20	Mindestzoll 5 000 LBP/kg brutto
0810 90 20	Mispel (Loquat)	70	20	Mindestzoll 500 LBP/kg brutto
0810 90 30	Granatäpfel	70	20	Mindestzoll 500 LBP/kg brutto
0810 90 40	Jujuba	45	25	Mindestzoll 500 LBP/kg brutto
0810 90 90	Andere Früchte, frisch	25	25	
0811 10	Erdbeeren, gefroren	70	20	Mindestzoll 1 500 LBP/kg brutto
0811 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren	70	20	Mindestzoll 1 500 LBP/kg brutto
0811 90	Andere Früchte und Nüsse, gefroren	70	20	Mindestzoll 1 500 LBP/kg brutto
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	5	100	
0813 10	Aprikosen/Marillen, getrocknet	15	25	
0813 20	Pflaumen, getrocknet	25	25	
0813 30	Äpfel, getrocknet	25	25	

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
0813 40	Andere Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet	25	25	
0813 50	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	25	25	
0814 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	5	100	
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschale und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	5	100	
0902	Tee, auch aromatisiert	5	100	
0904	Pfeffer der Gattung "Piper"; Früchte der Gattungen "Capsicum" oder Pimenta", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert	5	100	
0905 00	Vanille	5	100	
0906	Zimt und Zimtblüten	5	100	
0907 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	5	100	
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen	5	100	
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren	5	100	
0910 10	Ingwer	5	100	
0910 20	Safran	5	100	
0910 30	Kurkuma	5	100	
0910 40 10	Thymian	70	20	Mindestzoll 1 000 LBP/kg brutto
0910 40 90	Lorbeerblätter	5	100	
0910 50	Curry	5	100	
0910 91	Mischungen im Sinne der Anmerkung 1b) zu diesem Kapitel	5	100	
0910 99	Andere Gewürze, andere als Mischungen im Sinne der Anmerkung 1b) zu diesem Kapitel	5	100	
1001	Weizen und Mengkorn	frei	frei	
1002 00	Roggen	frei	frei	
1003 00	Gerste	frei	frei	
1004 00	Hafer	frei	frei	
1005 10	Mais, zur Aussaat	5	100	
1005 90	Mais, anderer als zur Aussaat	frei	frei	
1006	Reis	5	100	
1007 00	Körner-Sorghum	5	100	

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide	5	100	
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn	frei	frei	
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn	frei	frei	
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß, von Weizen	frei	frei	
1103 13	Grobgrieß und Feingrieß, von Mais	5	100	
1103 19	Grobgrieß und Feingrieß, von anderem Getreide	5	100	
1103 20	Pellets	5	100	
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	5	100	
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	5	100	
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8	5	100	
1107	Malz, auch geröstet	frei	frei	
1108	Stärke; Inulin	5	100	
1109 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	frei	frei	
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet	frei	frei	
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet	frei	frei	
1203 00	Kopra	frei	frei	
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet	frei	frei	
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet	frei	frei	
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet	frei	frei	
1207 10	Palmnüsse und Palmkerne	frei	frei	
1207 20	Baumwollsamensamen	frei	frei	
1207 30	Rizinussamen	frei	frei	
1207 40	Sesamsamen	5	100	
1207 50	Senfsamen	frei	frei	
1207 60	Saflorsamen	frei	frei	
1207 91	Mohnsamen	frei	frei	
1207 99	Andere Samen	frei	frei	
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchte, ausgenommen Senfmehl	frei	frei	

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	5	100	
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	frei	frei	
1211 10	Süßholzwurzeln	5	100	
1211 20	Ginsengwurzeln	5	100	
1211 30	Cocablätter	5	100	
1211 40	Mohnstroh	5	100	
1211 90 10	Frische Minze	70	20	Mindestzoll 750 LBP/kg brutto
1211 90 90	Andere Pflanzen und Pflanzenteile der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert	5	100	
1212 10	Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne	5	100	
1212 30	Steine und Kerne von Aprikosen/Marillen, Pfirsichen (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) oder Pflaumen	5	100	
1212 91	Zuckerrüben	5	100	
1212 99	Andere	5	100	
1213 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	5	100	
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Espарsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets	5	100	
1301 10	Schellack	5	100	
1301 20	Gummi arabicum	5	100	
1301 90	Anderer Schellack und andere Gummen	frei	frei	
1302 11	Opium	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1302 39	Andere	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1504 10	Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen	frei	frei	
1504 20	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1504 30	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1507 10	Sojaöl und seine Fraktionen, roh, auch entschleimt, jedoch nicht chemisch modifiziert	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1507 90	Sojaöl, anderes als rohes Öl, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1508 10	Erdnussöl und seine Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
1508 90	Erdnussöl und seine Fraktionen, anderes als rohes Öl, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1509	Oliveöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	70	0	Mindestzoll 6 000 LBP/l
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509	15	0	
1511 10	Palmöl und seine Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1511 90	Palmöl und seine Fraktionen, anderes als rohes Öl, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1512 11	Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen, roh	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1512 19	Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen, anderes als rohes Öl	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1512 21	Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen, roh, auch von Gossypol befreit	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1512 29	Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen, anderes als rohes Öl	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
1513 11	Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen, roh	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1513 19	Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen, anderes als rohes Öl	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1513 21	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, roh	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1513 29	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, andere als rohe Öle	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1514 11	Erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1514 19	Erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, andere als rohe Öle	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1514 91	Anderes Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1514 99	Anderes Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, andere als rohe Öle, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
1515 11	Leinöl und seine Fraktionen, roh	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1515 19	Leinöl und seine Fraktionen, anderes als rohes Öl	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1515 21	Maisöl und seine Fraktionen, roh	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1515 29	Maisöl und seine Fraktionen, anders als rohes Öl	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1515 30	Rizinusöl und seine Fraktionen	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1515 40	Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1515 50	Sesamöl und seine Fraktionen	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1515 90 10	Lorbeeröl und Jojobaöl und deren Fraktionen	frei	frei	
1515 90 90	Andere Öle	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
1516 10	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
ex 1516 20	Pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, andere als hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	15	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1602 10	Homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1602 20	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, aus Lebern aller Tierarten	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1602 31 10	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, aus Lebern von Truthühnern, in luftdichten Metallbehältnissen	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1602 31 90	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, aus Lebern von Truthühnern, anderes	35	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
1602 32 10	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, aus Lebern von Hühnern, in luftdichten Metallbehältnissen	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1602 32 90	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, aus Lebern von Hühnern, anderes	35	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1602 39 10	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, aus Lebern von anderen Tieren, in luftdichten Metallbehältnissen	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1602 39 90	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, aus Lebern von anderen Tieren, anderes	35	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1602 41	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen, Schinken und Teile davon	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1602 42	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen, Schultern und Teile davon	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1602 49	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen, andere, einschließlich Mischungen	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1602 50	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
1602 90	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	5	100	
1702 11	Lactose und Lactosesirup, mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	5	100	
1702 19	Lactose und Lactosesirup, andere	5	100	
1702 20	Ahornzucker und Ahornsirup	5	100	
1702 30	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT	5	100	
1702 40	Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	5	100	
1702 60	andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	5	100	
1702 90 90	andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT	5	100	
1703 10 10	Rohrzuckermelasse, gereinigt	5	100	
1703 10 90	Rohrzuckermelasse, andere	frei	frei	
1703 90 10	Melassen, andere als Rohrzuckermelasse, gereinigt	5	100	
1703 90 90	Melassen, andere als Rohrzuckermelasse, andere	frei	frei	
1801 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	frei	frei	
1802 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	5	100	
1904 30	Bulgur-Weizen	10	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2001 10	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	70	30	Mindestzoll 1 000 LBP/kg brutto
2001 90 10	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	70	20	Mindestzoll 6 000 LBP/kg brutto

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
ex 2001 90 90	Anderes Gemüse, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen Zuckermais, Yamswurzeln und Palmherzen	70	30	Mindestzoll 1 000 LBP/kg brutto
2002 10	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	70	20	Mindestzoll 1 500 LBP/kg brutto
2002 90 10	Tomatensaft, konzentriert durch Eindampfen, ohne Zusatz von Zucker, in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von 100 kg oder mehr	5	100	
2002 90 90	Andere	35	25	
2003 10	Pilze der Gattung Agaricus, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	35	30	
2003 90	Andere Pilze und Trüffel	35	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
ex 2004 10	Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	70	43	Mindestzoll 1 200 LBP/kg brutto
2004 90 10	Mischungen von Gemüsen. Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, gefroren	70	43	Mindestzoll 1 500 LBP/kg brutto
ex 2004 90 90	Andere, einschließlich Mischungen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Zuckermais	35	43	
2005 10	Gemüse, homogenisiert, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	5	100	
ex 2005 20	Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	70	43	Mindestzoll 1 200 LBP/kg brutto
2005 40	Erbsen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	35	25	

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
2005 51	Bohnen, ausgelöst, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	35	25	
2005 59	Andere Bohnen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	35	25	
2005 60	Spargel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	35	25	
2005 70	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	70	20	Mindestzoll 6 000 LBP/kg brutto
2005 90 10	Gurken, Cornichons, Auberginen, Speisemöhren, Speisezwiebeln, Blumenkohl/Karfiol, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	70	20	Mindestzoll 1 000 LBP/kg brutto
2005 90 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	35	25	
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	30	25	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2007 10	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen usw., homogenisierte Zubereitungen	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2007 91	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen usw., von Zitrusfrüchten	40	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2007 99 10	Konzentrierte Muse der als "dibs" bekannten Art	40	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
2007 99 20	Guaven- oder Mangomus, in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder mehr	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2007 99 30	Bananen-, Erdbeer-, Aprikosen-/Marillenmus, in Behältnissen mit einem Inhalt von 100 kg oder mehr	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2007 99 90	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen usw., andere	40	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
ex 2008 11	Erdnüsse, ausgenommen Erdnussbutter	30	50	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2008 19	Andere Nüsse und andere Samen, einschließlich Mischungen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	30	25	
2008 20	Ananas, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	30	25	
2008 30	Zitrusfrüchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	30	25	
2008 40	Birnen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	30	25	
2008 50	Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	30	25	
2008 60	Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	30	25	
2008 70	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	30	25	
2008 80	Erdbeeren, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	30	25	
2008 92	Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	30	25	

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
ex 2008 99	Andere, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen Mais, ausgenommen Zuckermais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln usw.	30	30	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 11 10	Orangensaft, gefroren, konzentriert durch Eindampfen, ohne Zusatz von Zucker, in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von 100 kg oder mehr	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 11 90	Orangensaft, gefroren, anderer	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 12	Orangensaft, nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 19 10	Orangensaft, nicht gefroren, konzentriert durch Eindampfen, ohne Zusatz von Zucker, in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von 100 kg oder mehr	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 19 90	Orangensaft, nicht gefroren, anderer	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 21	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
2009 29 10	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, mit einem Brixwert von mehr als 20, konzentriert durch Eindampfen, ohne Zusatz von Zucker, in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von 100 kg oder mehr	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 29 90	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, anderer	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 31	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen), mit einem Brixwert von 20 oder weniger	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 39 10	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen), mit einem Brixwert von mehr als 20, konzentriert durch Eindampfen, ohne Zusatz von Zucker, in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von 100 kg oder mehr	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 39 90	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen), anderer	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 41	Ananassaft, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 49 10	Ananassaft, mit einem Brixwert von mehr als 20, konzentriert durch Eindampfen, ohne Zusatz von Zucker, in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von 100 kg oder mehr	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
2009 49 90	Ananassaft, anderer	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l
2009 50	Tomatensaft	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 61	Traubensaft, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 69 10	Traubensaft, mit einem Brixwert von mehr als 20, konzentriert durch Eindampfen, ohne Zusatz von Zucker, in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von 100 kg oder mehr	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 69 90	Traubensaft, anderer	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 71	Apfelsaft, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
2009 79 10	Apfelsaft, mit einem Brixwert von mehr als 20, konzentriert durch Eindampfen, ohne Zusatz von Zucker, in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von 100 kg oder mehr	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 79 90	Apfelsaft, anderer	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 80 10	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen), konzentriert durch Eindampfen, ohne Zusatz von Zucker, in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von 100 kg oder mehr	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 80 90	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen), anderer	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 90 10	Mischungen von Säften, konzentriert durch Eindampfen, ohne Zusatz von Zucker, in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von 100 kg oder mehr	5	100	Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2009 90 90	Mischungen von Säften, andere	40	30	Verbrauchssteuer 25 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2106 90 30	Mischungen von Thymian und anderen genießbaren Waren	70	20	Mindestzoll 1 000 LBP/kg brutto
2204 10	Schaumwein	15	25	Verbrauchssteuer 200 LBP/l
ex 2204 21	Qualitätswein, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	70	50	Verbrauchssteuer 200 LBP/l
ex 2204 21	Wein, anderer als Qualitätswein, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	70	20	Verbrauchssteuer 200 LBP/l
2204 29	Wein, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	70	20	Verbrauchssteuer 200 LBP/l
2204 30	Anderer Traubenmost	5	100	Verbrauchssteuer 200 LBP/l

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
2206 00	Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15	100	Verbrauchssteuer 200 LBP/l Die prozentuale Senkung in Spalte B wird schrittweise von Jahr 5 bis Jahr 12 nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen.
2209 00 10	Weinessig und Apfelessig	70	20	Mindestzoll 1 000 LBP/l
2209 00 90	Anderer Essig	5	100	
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder andere wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grießen/Grammeln	5	100	
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten	5	100	
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets	5	100	
2304 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	5	100	
2305 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	5	100	
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305	5	100	
2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh	5	100	

		A	B	C
Libanesischer Zollcode	Warenbezeichnung (1)	Zurzeit angewandter Zoll	Senkung des Zolls in Spalte A ab Jahr 5 nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Besondere Bestimmungen
		(%)	(%)	
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5	100	
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	5	100	
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	frei	frei	Verbrauchssteuer 48 % ad valorem

- (1) Unbeschadet der Vorschriften für die Anwendung der Libanesischen Zollnomenklatur ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Protokoll ist der Geltungsbereich des libanesischen Zollcodes. Bei Codes mit dem Zusatz "ex" ist der Code zusammen mit der Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.